



Artikel 12

Luftraum

¹ In Arbeitsräumen muss auf jeden darin beschäftigten Arbeitnehmer ein Luftraum von wenigstens 12 m³, bei ausreichender künstlicher Belüftung von wenigstens 10 m³, entfallen.

² Die Behörde schreibt einen grösseren Luftraum vor, wenn es der Gesundheitsschutz erfordert.

Absatz 1

Um in ausschliesslich natürlich belüfteten Produktionsräumen eine gesundheitsverträgliche Luftqualität sicherzustellen, muss für jede in einem Arbeitsraum anwesende Person ein Mindestluftraum von 12 m³ vorhanden sein.

Bei ausreichender künstlicher Belüftung des Raumes ([Art. 17](#) [↗](#) und [18 ArGV 3](#) [↗](#)) ist ein Luftraum von mindestens 10 m³ pro ständig anwesende Person einzuhalten (dieser Wert basiert auf einem Aussenluftstrom von min. 30 m³/h pro Person. Mit diesem wird auch die Einhaltung der «Pettenkofer-Zahl» von 1'000 ppm* CO₂ gewährleistet).

Nicht als Arbeitsräume im Sinne dieses Artikels gelten zweckgebundene Räume oder Kabinen, wie z.B. Steuerstände in Anlagen, Kranführerkabinen, Führerstände von Lokomotiven und Fahrzeugen.

Es ist nicht möglich und somit auch nicht zulässig, aus dem minimalen Luftraum die minimal nötige Arbeitsfläche pro Person abzuleiten. Denn die benötigte Arbeitsfläche hängt vom Arbeitsort sowie der Art der Tätigkeit ab, und kann somit stark variieren.

Absatz 2

Wenn es der Gesundheitsschutz erfordert, können vom zuständigen Arbeitsinspektorat grössere Lufträume pro Person verlangt werden; beispielsweise bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, wie z.B. in Bereichen mit Hitzearbeitsplätzen in Giesereien oder Glashütten.

* ppm = *parts per million* (Teile pro 1 Million); 1'000 ppm = 0,1 Vol.%